

## **Geschäftsordnung der Landesgruppe Hessen im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e. V.**

### **§ 1 Name, Status:**

- 1.1 Die Landesgruppe führt den Namen „Landesgruppe Hessen im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)“. Die Sektion ist Organ des BDP und als solche an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden.
- 1.2 Sie ist eine regionale Untergliederung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen gemäß § 8 der Satzung des BDP. Als solche ist sie an die Bestimmungen des Gesamtverbandes gebunden (Satzung, Beschlüsse der Delegiertenkonferenz, Berufsordnung, Schieds- und Ehrengerichtsordnung und Beitragsordnung).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- Die Funktion der Landesgruppe (LG) ergibt sich aus der BDP-Satzung.
- 2.1 Die Landesgruppe pflegt den kollegialen Zusammenhalt ihrer Mitglieder und erfüllt die Interessen des Gesamtverbandes innerhalb ihres örtlichen Bereichs.
- 2.2 Der Vorstand der Landesgruppe hält vor allen Dingen die Verbindung mit den maßgeblichen
- örtlichen Regierungsstellen,
  - Behörden,
  - Organisationen,
  - Hochschulen,
  - wissenschaftlichen Instituten,
- und sonstigen wichtigen Stellen.  
Die LG arbeitet mit den Landesbehörden und Organisationen zusammen, insbesondere zur Vertretung der Rechtspositionen psychologischer Berufsausübung.
- 2.3 Der Vorstand der Landesgruppe unterstützt das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben und unterrichtet es über alle wesentlichen Vorkommnisse ihres Gebietes. Er unterstützt die regionalen Belange der Fachuntergliederungen.
- 2.4 Die LG informiert die Öffentlichkeit über Bereiche und Merkmale der Tätigkeit von Diplom-Psychologinnen und Psychologen.
- 2.5 Die LG vertritt die Aus-, Fort- und Weiterbildungsinteressen ihrer Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder der Landesgruppe sind diejenigen Mitglieder des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen, die ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz in Hessen haben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Beendigung der Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen oder durch Aufgabe des Wohnsitzes bzw. Arbeitsplatzes in Hessen.
- 3.3 Ein Austritt aus der LG ist nicht möglich.
- 3.4 Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt sind, sind automatisch Mitglieder der Landesgruppe.

### **§ 4 Organe**

Organe der Landesgruppe sind Mitgliederversammlung (MV) und Landesgruppen-Vorstand (LG-LGH)

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- 5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 5.2 Die/der Vorsitzende lädt zu den Mitgliederversammlungen der Landesgruppe ein.
- 5.2.1 Im Benehmen mit dem Vorstand bestimmt er/sie Termin und Ort der Sitzung.
- 5.2.2 Im Benehmen mit dem Vorstand setzt sie/er die Tagesordnung fest. Diese kann zu Beginn der Sitzung durch die Mehrheit der MV geändert oder erweitert werden.
- 5.2.3 Ein Verhandlungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt oder mindestens 15 Mitglieder es rechtzeitig vor der Versendung der Einladung beim Vorstand beantragen.
- 5.3.1 Den Mitgliedern sollen Einladung, Tagesordnung und die zu deren Behandlung erforderlichen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin zur Kenntnis gegeben werden. Die Einladung kann auch über das jeweilige Verbandsorgan (z.Zt. 'Report Psychologie') erfolgen.
- 5.3.2 Die/der Vorsitzende kann zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ergangen ist.
- 5.3.3 Auf schriftlichen Antrag von 20 v.H. der Mitglieder muss die/der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einberufen. Mit einem ent-

**Geschäftsordnung der Landesgruppe Hessen  
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e. V.**

- sprechenden Antrag sind die gewünschten Verhandlungsgegenstände anzugeben.
- 5.4 Die Mitgliederversammlung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Aufgabenstellung der Landesgruppe (§ 2) ergeben und sofern diese GO keine anderslautende Bestimmung enthält. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstands,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten der Landesgruppe,
  - Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
  - Anträge an die Delegiertenkonferenz (DK) in Kooperation mit dem Vorstand.
- 5.5.1 Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er wahrt die Ordnung in der Versammlung und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.
- 5.5.2 Sie/er kann zu Beginn die Leitung der Versammlung einem/einer Versammlungsleiter/in übertragen, die/der von der MV gewählt wird. Diese wählt ferner eine/n oder mehrere Protokollführer/innen. Für Personalwahlen bestellt sie einen Wahlausschuss, der, soweit es die Satzung zulässt, das Wahlverfahren festsetzt. (vgl. § 5.7 dieser GO)
- 5.5.3 Das Wort wird von der Versammlungsleitung in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wer zur Geschäftsordnung (GO) sprechen will, erhält das Wort vor den sonst gemeldeten Rednern. Von der Reihenfolge abweichend kann die Versammlungsleitung einem anderen das Wort erteilen, wenn dies zur schnelleren und sachdienlicheren Aufklärung sachdienlich erscheint.
- 5.6.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sinkt die Anzahl der Stimmberechtigten auf unter die Hälfte der bei Sitzungsbeginn anwesenden, so kann die Beschlussunfähigkeit festgestellt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- 5.6.2 Die Mitgliederversammlung bringt ihren Willen in der Form von Beschlüssen zum Ausdruck. Für das Zustandekommen eines Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.6.3 Wahl- und stimmberechtigt sind nur ordentliche BDP Mitglieder der Landesgruppe Hessen. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann sie/er sich nicht vertreten lassen.
- 5.6.4 In der Regel stimmt die Mitgliederversammlung offen ab; geheime Abstimmung erfolgt, wenn es durch Zuruf verlangt wird.
- 5.6.5 Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfragen bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge der Abstimmungen.
- 5.7 Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen direkt und geheim für die Dauer von jeweils 3 Jahren.
- 5.7.1 Steht für ein Mandat nur ein Kandidat/in zur Verfügung, so gilt er/sie dann als gewählt, wenn er/sie mindestens 50 % der Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei mehreren Kandidat(inn)en reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.7.2 Die Wahl kann als Blockwahl durchgeführt werden. Auf Antrag muss sie als Einzelwahl durchgeführt werden.
- 5.7.3 Für ausscheidende Delegierte und Ersatzdelegierte sind Nachwahlen durchzuführen.
- 5.7.4 Die Zuordnung der Ersatzdelegierten zu den einzelnen Delegierten erfolgt nach Absprache zwischen diesen und dem Landesgruppenvorstand.
- 5.8 Die MV kann die von ihr bestellen Mandatsträger (Vorstandsmitglieder, Delegierte, Ersatzdelegierte) bei gleichzeitiger Neuwahl (konstruktive Abwahl) einzeln abwählen, sofern die konstruktive Abwahl Gegenstand der mit der Einladung versendeten Tagesordnung war.
- 5.9.1 Von jeder MV-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:
- 5.9.1.1 Namensliste der stimmberechtigten Anwesenden (Anlage),
  - 5.9.1.2 die Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge,
  - 5.9.1.3 die wesentlichen Ausführungen der Diskussion,
  - 5.9.1.4 die Beschlüsse und
  - 5.9.1.5 das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.
- 5.9.2 Das Ergebnisprotokoll wird von den Protokollführer(inne)n entworfen und von der/dem Versammlungsleiter/in unterzeichnet. Es wird dem Präsidium des BDP direkt und allen Mitgliedern auf Anforderung zugesandt.
- 5.9.3 Das Ergebnisprotokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der MV Einspruch erhoben wird.

**Geschäftsordnung der Landesgruppe Hessen  
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e. V.**

5.10 Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Beschluss der Mitgliederversammlung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden.

**§ 6 Landesgruppenvorstand**

6.1 Der Landesgruppenvorstand besteht aus 5 Personen:

Dem/der Vorsitzenden sowie dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzer(inne)n.

In frei werdende Ämter können durch den Landesgruppenvorstand Mitglieder berufen (kooptiert) werden, die jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedürfen.

6.2 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren in direkter Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Geheime Wahl erfolgt, wenn es durch Zuruf verlangt wird.

Die Amtszeit des Vorstands endet mit dem Monat, in dem der Vorstand neu gewählt wird. Zwischen Neuwahl und Amtsübergabe zum Monatswechsel soll der bisherige Vorstand nur noch laufende Geschäftstätigkeiten abwickeln.

Die gewählten Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des BDP sein. Mit Austritt aus dem BDP oder der LG endet das Mandat.

6.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Arbeit/Aufgaben in der Landesgruppe, die sich aus § 2 dieser GO ergeben,
- Führung der Geschäfte der Landesgruppe,
- Haushaltsplanung und Ausgabengestaltung im Rahmen der zugewiesenen Mittel,
- Erstellung von Haushaltsentwürfen für den Haushaltsausschuss der Delegiertenkonferenz,
- Vorbereitung für die Buchführung der Bundesgeschäftsstelle,
- Abschluss von Verträgen im Rahmen der Eigenmittel,
- Gründung und Auflösung von Geschäftsadressen oder Geschäftsstellen,
- Gründung und Auflösung von Vorstands-Arbeitskreisen und regionalen Untergliederungen in der Landesgruppe,
- Anträge an die Delegiertenkonferenz (DK).

6.4.1 Die/der Vorsitzende vertritt die LG nach außen.

6.4.2 Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden werden ihre/seine Funktionen durch ein anderes Mitglied des Vorstands der LGH wahrgenommen.

6.5 Der Vorstand der LG Hessen ist berechtigt, den VS-Mitgliedern eine pauschale Auslagenerstattung zu gewähren.

**§ 7 Arbeitskreise/Ausschüsse:**

7.1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten fachliche oder regionale Arbeitskreise oder Ausschüsse bestellen und wieder abberufen. Er kann als Mitglieder auch Personen berufen, die nicht Mitglieder im BDP sind.

7.2 Arbeitskreise und Ausschüsse berichten dem Vorstand über ihre Arbeit. Sie sind bezüglich verwendeter Mittel rechenschaftspflichtig.

7.3 Die Ausschussmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Eine Aufwandsentschädigung kann zweckgebunden vom Vorstand im Rahmen seiner Mittel beschlossen werden.

**§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Grundsätze dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Sitzungen des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Ausschüsse.

**§ 9 Inkrafttreten**

In Kraft getreten am 27.11.1977, geändert am 15.11.1988 und 07.10.2006; aktualisiert (in § 6.5) anl. der MV vom 28.11.2009